

große Verbreitung, die die Buchdruckerkunst schon im Jahrhundert ihrer Erfindung in Italien gewonnen hatte. Der Baersche Katalog, welcher auch eine Anzahl alter wertvoller Handschriften enthält, ist durch mehrere Facsimiledrucke, unter denen sich drei aus der berühmten Hypnerotomachia di Poliphilo befinden, illustriert.  
Th. G.

**Großfeuer.** — Am Freitag den 21. d. M. früh in der dritten Morgenstunde brach in Leipzig im Hintergebäude des Grundstücks Kurze Straße 8 Feuer aus. In dem Hause befinden sich neben einer mechanischen Schuhfabrik die graphischen Kunstanstalten und Kunstdruckereien von Meisenbach Riffarth & Co. in Leipzig. Das Feuer griff mit reißender Schnelligkeit um sich und das vierstöckige Gebäude brannte trotz der Hilfe der mit vier Dampfsprigen herbeigeeilten Feuerwehr vollständig aus. Wie das „Leipz. Tagebl.“ mitteilt, erleidet der Betrieb der Kunstanstalten Meisenbach Riffarth & Co. insofern durch die Katastrophe keine Beeinträchtigung, als die Firma in ihren technischen Abteilungen des Berliner Hauses alle einlaufenden Aufträge, welche in Leipzig, Kurze Straße 6 angenommen werden, auszuführen vermag.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Niederlandsche taal- en letterkunde. Antiqu.-Katalog No. 198 von J. L. Beijers in Utrecht. 8°. 42 S. 1035 Nrn.

Catalogue of books on the English language, literature and history. Antiqu.-Katalog No. 201 von J. L. Beijers in Utrecht. 8°. 16 S. 321 Nummern.

Kassen-Abschluss des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig (gegründet am 5. Oktober 1833) auf das Jahr 1901. 4°. 8 S.

Greek and Latin Classics and Classical Philology, Oriental Literature and Philology. General Literature etc. Antiqu.-Katalog von Deighton, Bell & Co. in Cambridge. 8°. 32 S.

Musikhandel und Musikpflege. Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig. IV. Jahrgang. No. 19. 4°. S. 109—112. Verlag des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig, Deutsches Buchgewerbehause.

Inhalt: Die Beseitigung des ungesetzlichen Notenmaterials bei den Civillapellen, Gesangsvereinen und Musikvereinen. Retrolog für das Jahr 1901. — Aufführung neuer Bühnenwerke. — Personal-Nachrichten. — Anzeigen.

— Dasselbe. IV. Jahrg. No. 20. 4°. S. 113—120. Ebda.

Inhalt: Urheberrechts-Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899. — Der Ring Leipziger Musikalien-Drucker. — Ein zarter Wink für die Herren Komponisten. — Vermischtes. — Anzeigen.

Polytechnische Bibliothek. Monatliches Verzeichniss der in Deutschland und dem Auslande neu erschienenen Werke aus den Fächern Mathematik und Astronomie, der Physik und Chemie, der Mechanik und des Maschinenbaues, der Baukunst und Ingenieurwissenschaft, des Berg- und Hüttenwesens, der Mineralogie und Geologie. Mit Inhaltsangabe der wichtigsten Fachzeitschriften. Leipzig, Quandt & Händel. No. 1. Januar 1902. kl.-8°. S. 1—16.

Pädagogik. Antiquarischer Anzeiger No. 62 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 12 S. 344 Nrn.

Klassische Philologie. Antiquarischer Anzeiger No. 63 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 15 S. 458 Nrn.

Seltenheiten. Bibliothekswerke. Incunabeln und andere alte Bücher, Kupfer- u. Holzschnittwerke, Kunst, Alte Litteratur. Verschiedene Wissenschaften, Bibliothekswerke etc. Antiqu.-Katalog No. XL von F. Rohrer's Antiquariat in Lienz (Tirol). 8°. 65 S. 1170 Nrn.

Fortschritte, Die, der Physik im Jahre 1902. Dargestellt von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft. Halbmonatliches Litteraturverzeichniss redigiert von Karl Schell und Richard Assmann. 1. Jahrg. No. 2, 30. Januar 1902. 8°. S. 41—60. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn. Preis pro Jahrgang M 4.— ord.; M 3.— no.

Verein „Berliner Presse“. — An Stelle des verstorbenen Geheimen Justizrats Dr. Ernst Wichert ist Herr Chef-Redakteur Karl Bollrath in Berlin nahezu einstimmig zum Vorsitzenden des Vereins gewählt worden.

Bußtag in Sachsen. — Auf den Bußtag in Sachsen am Mittwoch den 26. Februar 1902 sei für den Verkehr mit Leipzig hiermit aufmerksam gemacht.

## Personalnachrichten.

**Ernennung.** — Der Maler und Radierer Herr E. Klotz aus Leipzig ist, wie die Tageszeitungen melden, mit Bewilligung des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht an die unter der neuen Direktion des Freiherrn v. Myrbach stehende Kunstgewerbeschule zu Wien berufen worden. Er soll an dieser, wie gleichzeitig an der Graphischen Lehranstalt die von ihm erfundenen und ausgebildeten künstlerisch-graphischen Techniken lehren und sie in den Studienplan dieser mustergiltig organisierten Lehranstalten für Kunst einführen. Von den auch in Leipzig bereits rühmlichst bekannten Klotzschen Original-Radierungen und Originaldrucken, die auch in unserem Blatte schon öfters rühmend erwähnt wurden, ist ein großer Teil von der Akademie für bildende Künste, dem Oesterreichischen Museum, der Hofbibliothek, der Kunstgewerbeschule, der Graphischen Lehranstalt und der erzherzoglichen Kunstsammlung „Albertina“ zu Wien erworben worden.

(Sprechsaal.)

## Berechnung des Einbandes des Freie Exemplars bei Partiebezug.

Antworten auf die Anfrage im Börsenblatt Nr. 39.  
(Vergl. auch Börsenblatt Nr. 42.)

Von einem Handelsbrauch kann hier, wie aus der zutreffenden Bemerkung der Redaktion hervorgeht, keine Rede sein. — Wenn das Kochbuch (nicht „eigentlich“, sondern) tatsächlich nur gebunden ausgeliefert wird, oder wenn der Reisende gebundene Exemplare mit 40% (also auch den Einband mit 40% Rabatt) angeboten hat, so wird sich der Besteller im guten Glauben befinden müssen, daß sich der Partiebezugs-vorteil auch auf den Einband beziehe, und dieser wird nicht zu Recht besonders berechnet werden können, sofern nicht bei der Bestellung besonders darauf hingewiesen wurde. Ist der Auftrag (wie üblich, durch Bestellschein) schriftlich bestätigt, so wird der Wortlaut der Bestellung hierüber klare Auskunft geben. — Hat aber lediglich mündliche Bestellung beim Reisenden stattgefunden, so war es ein Gebot kaufmännischer Sorgfalt, sich über den strittigen Punkt zu erkundigen, und der Besteller hat, wenn er diese Sorgfalt nicht anwendet, die Folgen zu tragen. Hat ihm hingegen der Reisende auf Befragen oder ohne solches über den Punkt falsche Vorspiegelungen gemacht, so muß sich der Besteller an den Reisenden halten — ein Rückhalt, dessen Wert allerdings auf sich beruhen mag.

St.

My.

Die Redaktion des Börsenblattes hat völlig Recht: ein Handelsbrauch hat sich bezüglich der Berechnung des Einbandes des Freie Exemplars nicht gebildet und wird sich voraussichtlich nicht herausgestalten. Im vorliegenden Falle kommt alles auf den Wortlaut der Offerte an. Bietet der Verleger Freie Exemplare ohne den Zusatz „mit Berechnung des Freie Exemplareinbandes“ an, so muß er unbedingt den Einband des Freie Exemplars unberechnet liefern. Ich betone, also nur ein derartiger Zusatz, sei er in gedruckter oder persönlicher Offerte, kann ihn davon entbinden. — Die Einbände werden häufig geringer als das Buch selbst rabattiert, und das Sortiment hat es wiederholt versucht, den vollen Rabatt auch vom Einband zu erhalten. Die Mehrzahl der Verleger verhält sich hier unbegreiflicherweise ablehnend. Die Gründe zu untersuchen, gehört nicht zu dieser Antwort. Aber es ist entschieden nicht richtig, den Freie Exemplareinband zu berechnen und in den Offerten, Rundschreiben, Inseraten und Verlagsfacturen jede hierauf hinweisende Bemerkung zu unterlassen. — Der Verlag jenes Kochbuchs wird also gut thun, einem Prozesse aus dem Wege zu gehen.

B.

F. K.

In dem von Herrn Z. Z. angeführten Falle dürfte es meiner Meinung nach nur auf die durch den Reisenden gemachte Offerte, nicht aber auf eine Usance ankommen. Die Preisofferte scheint klar vorzuliegen: 7/6 mit 40%, also z. B. 3 M ord., 1 M 80 s bar = 10 M 80 s. Der Einband des Freie Exemplars hätte, wenn er berechnet werden sollte, erwähnt werden müssen, da doch gebundene Exemplare angeboten waren. Ich würde, wenn der Verleger das nicht anerkennt, klagen; auch glaube ich, daß in Bayern ein derartiger Prozeß gerade bei einem Kochbuch bereits zu ungunsten des klagenden Verlegers, da der betreffende Sortimentler Zahlung verweigert hatte, entschieden worden ist. — Ich selbst bin in der Hauptsache Sortimentler, habe jedoch bei meinem kleinen Verlage bei allen Auslieferungsfacturen, auf denen Bezugsbedingungen verzeichnet sind, eine Rubrik mit „Einband des Freie Exemplars“ angebracht, sonst halte ich mich nicht für berechtigt, den Einband zu berechnen. Eine Preisofferte erachte ich eben ihrem Wortlaute entsprechend als handelsrechtlich bindend.

G. R. F.